

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART

FÜR DEN POSTGRADUALEN STUDIENGANG KONZERTEXAMEN/BÜHNENEXAMEN

Aktualisierte Fassung vom 16. Dezember 2012 gemäß Bescheid des MWK vom 15. Juli 2009 und Senatsbeschluss vom 11. November 2009, 14. November 2012, 13. Februar 2013, 3. Juli 2013, 12. Februar 2014, 4. Juli 2018 und 12. Mai 2021, zuletzt geändert am 13. Juli 2022, 7. Februar 2024



Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 3.12.2008 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 6.5.2009 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den postgraduale Studiengang Konzertexamen beschlossen. Die Ordnung wurde vom Rektor am 7. Mai 2009 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil und Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

B. Prüfungsordnung

- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Online-Prüfungen
- § 15 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 16 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 17 Umfang und Durchführung der Prüfung
- § 18 Urkunde
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Erlöschen des Prüfungsanspruches
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung



§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES STUDIUMS

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die postgraduale musikalisch-künstlerische Ausbildung in den Instrumentalfächern sowie in den Fächern Gesang, Dirigieren und Komposition (Instrumentale Komposition oder Computermusik).
- (2) Das Studium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, ein solistisches Repertoire zu erarbeiten bzw. erworbene künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten auf hohem Niveau zu vertiefen.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät III zuständig.

§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Der postgraduale Studiengang Konzertexamen bzw. Bühnenexamen (Opernschule) setzt ein Master-Studium oder einen damit vergleichbaren Abschluss (KA oder Äquivalent) mit überdurchschnittlicher Benotung voraus. In besonders begründeten Fällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Studium des Studiengangs Konzertexamen auch bereits nach dem Bachelor-Studium aufgenommen werden.

§ 4 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Konzertexamen beträgt 4 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten. Im Studiengang Bühnenexamen (Opernschule) beträgt die Regelstudienzeit 2 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Das Studium umfasst den Unterricht im Hauptfach im Umfang von 2 Semesterwochenstunden sowie je nach gewähltem Hauptfach evtl. Zusatzleistungen nach Abs. 4.
- (4) Studierende der Orchesterinstrumente sind verpflichtet, an zwei Projekten des Hochschulsinfonieorchesters mitzuwirken.
- (5) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptfach kann der verantwortliche Hauptfachlehrer beim Prorektor Lehre eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen. Der Studierende ist in der Sache vom Prorektor Lehre zu hören. Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der Prorektor Lehre.



Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30-40 Minuten haben.

Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen.

Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert.

Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem Prorektor Lehre als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 5 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

B. PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs Konzertexamen. Mit der Prüfung wird nachgewiesen, dass der Absolvent über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm ermöglichen, in seinem Fach solistische und weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.



§ 7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgenommen der Vertreter der Verwaltung haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 8 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den jeweiligen Institutsleiter*innen. Die Prüfungskommission der Repertoireprüfung in den Instrumentalfächern und Gesang besteht aus dem Vorsitzenden und je einen Vertreter der Institute Streichinstrumente, Blasinstrumente, Klavier, Orgel, Gesang und Dirigieren. Der Kommission können zusätzlich bis zu drei Lehrer des Hauptfachs angehören. Die Prüfungskommission der weiteren Prüfungsteile (vgl. § 16 Abs. 1) besteht aus mindestens drei Hochschullehrern möglichst des betreffenden Fachs. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Rektor bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten sein. Es können auch externe Prüfer bestellt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Die Kommission für das Auswahlvorspiel im Zusammenhang mit dem von den Stiftungen der Sparda-Bank geförderten Projekt "Rising Stars" setzt sich aus je zwei Vertretern der Musikhochschulen in Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart, sowie aus zwei externen Vertretern (Künstler*innen oder auch Vertreter*innen von Medien, Veranstaltern oder Managements) zusammen. Das Projekt steht auch Komponisten offen. Hierfür wird eine gesonderte Kommission in analoger Zusammensetzung gebildet.
- (2) Der Prüfungskommission können nur diejenigen Lehrer des betreffenden Instituts angehören, die Hauptfachunterricht erteilen. Andere Lehrer des gleichen Instituts können nur dann einer Prüfungskommission angehören, wenn Lehrer nach Satz 1 nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.



§ 9 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

mit Auszeichnung bestanden = 0.0 - 0.4sehr gut bestanden = 0.5 - 1.4gut bestanden = 1.5 - 2.4bestanden = 2.5 - 3.0

nicht bestanden = schlechter als 3,0.

- (2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen für die einzelnen Prüfungsteile. Dabei werden Ziffern ab der zweiten Stelle nach dem Komma ersatzlos gestrichen.

§ 10 PRÜFUNGSPROTOKOLL

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und wird den Personalakten des Kandidaten beigefügt.
- (2) Es muss enthalten:
 - Name und persönliche Daten des Prüfungskandidaten
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
 - die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
 - die Bewertung
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse

§ 11 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.



§ 12 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, ORDNUNGSVERSTOB

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 2 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 14 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.
- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.



- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 15 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Konzerte, Aufführungen und Vorträge sind öffentlich. Andere Prüfungsteile, die schriftlichen ausgenommen, sind hochschulöffentlich. Der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 16 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Repertoireprüfung.
- (2) Der Anmeldung zur Prüfung ist beizufügen
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Solisten-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung in dem betreffenden Fach an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
 - Das Programm für die Recital-Prüfung ist vier Wochen vor dem Termin der Recitalprüfung einzureichen.
 - Für den abschließenden Prüfungsteil sind die Nachweise über die Teilnahme an zwei Projekten des Hochschulsinfonieorchesters 4 Wochen vor dem Prüfungstermin vorzulegen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn



- die Anmeldefrist überschritten ist oder
- die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Mit dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen vom Rektor verlängert werden.

§ 17 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (1) In den Instrumentalfächern und im Fach Gesang besteht die Prüfung aus drei Teilen:
 - Repertoireprüfung (Dauer ca. 20 Minuten): Auswahl aus einem Repertoire von 60–90 Minuten Spieldauer, in dem Werke aus mindestens drei für das Instrument/für das Stimmfach relevanten Epochen, darunter nach Möglichkeit ein zeitgenössisches Werk, enthalten sein müssen.
 - 2. Recital mit frei gewähltem Programm (Spieldauer 70–80 Minuten).
 - 3. Werk für Soloinstrument bzw. Stimme und Orchester bzw. Ensemble (für Gitarre alternativ: Kammermusikalisches Werk, nicht Gitarrenduo).

Bei festen Kammermusikformationen entfällt der 3. Prüfungsteil (Werk für Soloinstrument bzw. Stimme und Orchester bzw. Ensemble).

- Angaben über Dauer bzw. Spieldauer beziehen sich allein auf den Aufenthalt auf der Bühne (d.h. ohne Pausen für Umkleide oder Umbauten).
- (2) Der Prüfungsumfang in den Fächern Komposition und Dirigieren sowie die fachspezifischen Angaben zu den in Abs.1 genannten Fächern sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Besteht die Hauptfach-Prüfung aus mehreren Teilen, so sind in allen Teilen jeweils unterschiedliche Programme zu spielen. Die Wiederholung von Werken oder Teilen von Werken ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der nach Abs. 1 folgende Teil einer Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn der vorausgehende Teil bestanden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.



§ 18 URKUNDE

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, in welcher die Daten und die Bewertung der Prüfung vermerkt sind. In der Urkunde wird die gesamte Prüfungskommission namentlich aufgeführt. Sie wird vom Rektor und/oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG

- (1) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.
- (4) Die Urkunde darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 20 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den für Lehre zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der für Lehre zuständige Prorektor nach Anhörung des Studierenden und des/der beteiligten Fachlehrer.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 21 ERLÖSCHEN DES PRÜFUNGSANSPRUCHES

Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes immatrikuliert, erlischt der Prüfungsanspruch.



§ 22 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Studierende, die ihre Prüfung bereits in Teilen nach § 14 Abs. 1 begonnen haben, können wählen, ob sie die Prüfung nach dem bisher geltenden Recht oder nach der neuen Prüfungsordnung abschließen. In allen anderen Fällen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 7. Februar 2024,

KS Axel Köhler Rektor

Anlage

I. Prüfungsanforderungen

